

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Caren Lay, Heidi Reichinnek, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13871 –**

Hilfen und Bedarfe von Frauen in Wohnungs- und Obdachlosigkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Frauen unter den wohnungslosen Erwachsenen in Deutschland ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Laut Schätzungen der BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft) Wohnungslosenhilfe e. V. und Daten des Statistischen Bundesamts stieg dieser Anteil seit 2011 von rund 24 Prozent auf 42 Prozent (www.bagw.de/de/themen/zahl-der-wohnungslosen/uebersicht Stand: 31. Januar 2023). Trotz dieses Anstiegs bleibt die Wohnungslosigkeit von Frauen sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch im politischen Diskurs weitgehend unsichtbar und wird oft als primär männliches Phänomen betrachtet.

Häufig bemühen sich wohnungslose Frauen, ihre Situation in der Öffentlichkeit zu verbergen, indem sie versuchen, abseits institutioneller Hilfsangebote nach Lösungen zu suchen. Diese Umstände führen oft dazu, dass Frauen nicht selten in Abhängigkeit von Wohnungsinhabern geraten, was sie wiederum verletzlich gegenüber deren Interessen macht. Zudem würden sich Frauen, die männlicher Gewalt ausgesetzt waren, in Tagesaufenthaltsstätten und Beratungsstellen, die vorwiegend männlich dominiert sind, nicht sicher fühlen. Der Zugang zum Hilfesystem scheint somit für wohnungslose Frauen erschwert zu sein (Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 25-26/18, Claudia Steckelberg).

Auch weitere Expertinnen bzw. Experten und Studien betonen die geschlechtsspezifischen Unterschiede unter wohnungs- und obdachlosen Menschen. „Eine der wesentlichsten Erkenntnisse – neben der hohen Gewaltbetroffenheit von wohnungslosen Frauen – ist die Tatsache, dass sie oft verdeckt wohnungslos leben. Häufig gehen sie sogenannte Zwangspartnerschaften ein, in denen sie, auch sexuell, ausgebeutet werden. Der Anteil von nur 25 Prozent an den erwachsenen Wohnungslosen ist überall dort höher, wo spezifische Einrichtungen für wohnungslose Frauen angeboten werden. Es kann also vermutet werden, dass die besonders stark ausgeprägte Scham von Frauen, sich wohnungslos zu melden, aber auch fehlende adäquate Hilfeangebote Gründe für den geringeren Anteil von Frauen an der geschätzten Zahl von Wohnungslosen sind“ (APuZ, 20-21/14, Susanne Gerull).

Obwohl die Schätzungen der BAG Wohnungslosenhilfe einen deutlichen Handlungsbedarf aufzeigen, fehlt eine spezialisierte Statistik des Statistischen Bundesamtes zur Wohnungslosigkeit von Frauen, die auch spezifische Ent-

wicklungen und Herausforderungen aufzeigt, wie das vorübergehende Unterkunft bei Freundinnen bzw. Freunden und Verwandten oder das dauerhafte Leben auf der Straße. Geschlechtsspezifische Verläufe und Bedarfe der Wohnungs- und Obdachlosigkeit von Frauen werden von daher in der bisherigen Wohnungspolitik bislang noch immer unzureichend berücksichtigt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht sich in der Verantwortung, einen Beitrag zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu leisten und hat in Umsetzung des letzten Koalitionsvertrages und in Übereinstimmung mit den Initiativen der Europäischen Union, das Ziel bekräftigt, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 in Deutschland zu überwinden. Hierfür wurde am 24. April 2024 der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit im Bundeskabinett verabschiedet. Der Aktionsplan bildet als bundesweiter Handlungsleitfaden erstmals die gemeinschaftlichen Anstrengungen aller Ebenen zur Überwindung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland ab. Er identifiziert Rahmenbedingungen und Herausforderungen und setzt mit seinen inhaltlichen Leitlinien und den Leitlinien zum Verfahren einen akzeptierten und abgestimmten Handlungsrahmen für alle beteiligten Akteure.

Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit enthält Impulsmaßnahmen des Bundes und laufende Maßnahmen aller 16 Bundesländer, die von den Bau- und Sozialressorts der Länder übermittelt wurden. Teil dessen ist zum Beispiel auch die Beauftragung von Forschungsprojekten durch das innerhalb der Bundesregierung für die Wohnungslosenthematik federführend zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). So läuft aktuell ein Projekt, das die Erarbeitung von Bundesempfehlungen für Mindeststandards in Wohnungslosenunterkünften zum Gegenstand hat, ein weiteres Projekt soll einen Lösungsvorschlag für die datenschutzkonforme Mieterdatenweitergabe bei drohender Wohnungslosigkeit liefern. Zudem wird eine Bestandserhebung über Wohnungslosenunterkünfte in Deutschland durchgeführt.

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung neben den Ländern und Kommunen in ihrer Zuständigkeit umfassend Mittel, insbesondere für den Sozialen Wohnungsbau, zur Verfügung, die zur Prävention und Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit beitragen.

Die Wohnungsnotfallsituationen von Frauen und Männern unterscheiden sich, wie im Nationalen Aktionsplan (S. 17 f.) ausgeführt, hinsichtlich Lebenslagen (unter anderem Bedeutung von Partnerschaft, Kindern, Arbeit und Qualifikation) sowie Hilfebedarfen und -wünschen. Viele wohnungslose Frauen versuchen, ihre Wohnungslosigkeit zu verbergen und gehen Zwangsgemeinschaften ein, um nicht ohne Obdach leben zu müssen. Geschlechtsspezifische Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie, in der Partnerschaft, in den Unterkünften für Wohnungslose sowie im öffentlichen Raum prägen das alltägliche Leben vieler wohnungsloser Frauen. Mehr als jede dritte wohnungslose Frau musste bereits sexuelle Übergriffe und/oder Vergewaltigung seit Eintritt ihrer Wohnungslosigkeit erleben, bei Frauen ganz ohne Unterkunft jede zweite. Folglich meiden Frauen in Wohnungsnotfallsituationen die häufig männlich dominierten, gemischtgeschlechtlichen Unterkünfte für Wohnungslose. Zeitgleich ist der Zugang zu den spezifischen Angeboten für von Gewalt betroffene Frauen (wie Frauenhäuser) oftmals erschwert.

Insbesondere ältere Frauen ab 50 Jahre, die lange ohne jede Unterkunft auf der Straße gelebt haben, sind mit Mehrfachbeeinträchtigungen wie chronischen Erkrankungen, Suchtproblematiken und/oder psychischen Erkrankungen konfrontiert.

Auch die Situation von wohnungslosen Frauen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, insbesondere aus den ost- und südosteuropäischen EU-Staaten, stellt seit über zehn Jahren eine Herausforderung dar. Der Zugang zu angemessenem Wohnraum und zum deutschen Hilfesystem ist für Zuwandernde häufig erschwert, Frauen sind durch die drohenden Ausbeutungs- und Missbrauchsrisiken besonders gefährdet.

1. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Gesamtzahl wohnungsloser Frauen in Deutschland und den einzelnen Bundesländern vor, und wie viele davon sind
 - a) alleinlebende Frauen,
 - b) alleinerziehende Frauen (bitte nach Kinderzahl differenzieren),
 - c) Frauen mit Behinderungen,
 - d) Frauen mit psychischen Erkrankungen,
 - e) minderjährige Frauen,
 - f) Frauen, über 67 Jahre alt sind?

Für den Stichtag 31. Januar 2024 wurde dem Statistischen Bundesamt eine Gesamtzahl von 439 465 untergebrachten wohnungslosen Personen gemeldet, darunter sind 189 505 Personen weiblich, was einem Anteil von rund 43 Prozent entspricht.

Die Verteilung ist der Anlage 1* zu entnehmen. Zu den untergebrachten wohnungslosen Frauen, die unter einer psychischen Erkrankung leiden oder die eine körperliche Einschränkung haben, liegen keine statistischen Daten vor.

Die nachfolgenden Antworten zur Verteilung beziehen sich nur auf die beiden Gruppen der verdeckt wohnungslosen Frauen und wohnungslosen Frauen ohne Unterkunft:

- Alleinlebende Frauen, diesbezüglich wird auf Tabelle 3.1.2 im Wohnungslosenbericht 2022 (www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/wohnungslosenbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4) verwiesen;
- alleinerziehende Frauen (differenziert nach Kinderzahl), diesbezüglich wird auf Tabelle 3.1.2 im Wohnungslosenbericht 2022 verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach Kinderzahl ist nicht möglich;
- Frauen mit Behinderungen, diesbezüglich wird auf Kapitel 3.2.3 des Wohnungslosenberichts 2022 verwiesen;
- Frauen mit psychischen Erkrankungen, diesbezüglich wird auf Kapitel 3.2.3 des Wohnungslosenberichts 2022 verwiesen;
- Minderjährige Frauen, 44 minderjährige Frauen (siehe hierzu S. 32: www.giss-ev.de/filestorage/publikationen/fb-605-empirische-untersuchung-zum-wohnungslosenberichterstattungsgesetz_titel_bmas.pdf);
- Frauen über 67, die Alterskategorie über 67 Jahre kann nicht mit Zahlen unterlegt werden. Für den Wohnungslosenbericht 2022 wurde nur die Alterskategorie 65 und älter gebildet. Hierunter fallen 510 Frauen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14216 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

2. Welchen Anteil haben wohnungslose Frauen nach Kenntnis der Bundesregierung an der Gesamtzahl aller Wohnungslosen, und wie viele dieser Frauen sind
 - a) offen wohnungslos,
 - b) verdeckt wohnungslos?

Offen wohnungslos beziehungsweise wohnungslos ohne Unterkunft waren im Jahr 2022 6 891 Frauen und verdeckt wohnungslos waren im Jahr 2022 19 525 Frauen. Unter den wohnungslosen Personen, die ohne Unterkunft auf der Straße oder in Behelfsunterkünften leben (erste Gruppe), betrug der Anteil der Männer 79 Prozent, jener der Frauen 19 Prozent. In der zweiten Gruppe (in verdeckter Wohnungslosigkeit Lebende) machte der Männeranteil 60 Prozent und der der Frauen 40 Prozent aus.

Eine Darstellung der Zahlen auf der Ebene der Bundesländer ist nicht möglich, da diese im Rahmen der ergänzenden Wohnungslosenberichterstattung für den Wohnungslosenbericht 2022 nicht erhoben wurden. Aktualisierte Zahlen werden im Zuge der Beschlussfassung der Bundesregierung zum 2. Wohnungslosenbericht im Dezember 2024 veröffentlicht.

3. Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über die geschlechtsspezifischen Formen der Wohnungslosigkeit von Frauen?

Es wird auf den Wohnungslosenbericht 2022 sowie den Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit verwiesen.

4. Welche geschlechtsspezifischen Ursachen erkennt die Bundesregierung für die zunehmende Wohnungslosigkeit von Frauen?

Sowohl 2024 als auch 2022 gaben 4,7 Prozent der wohnungslosen Frauen an, dass Partnerschaftsgewalt die Ursache ihrer Wohnungslosigkeit sei* (bei Männern 0,3 und 0,5 Prozent für 2014 und 2022). 20,4 Prozent der Frauen sind jünger als 25 Jahre, bei den Männern sind es 14,7 Prozent.** Einer der Gründe hierfür ist auch, dass junge Frauen häufiger von häuslicher Gewalt betroffen sind als Männer.

5. Inwiefern berücksichtigte die Bundesregierung bislang diese geschlechtsspezifischen Ursachen und Formen der Wohnungslosigkeit bei der Entwicklung präventiver Maßnahmen?

Die Berücksichtigung der besonderen Hintergründe der Wohnungslosigkeit von Frauen ist im Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit explizit adressiert und damit Teil des laufenden Umsetzungsprozesses, insbesondere mit Fokus auf notwendige frauenspezifische Angebote in der Wohnungsnotfallhilfe und einer geschlechtersensiblen Gesundheitsversorgung und -vorsorge, die bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden müssen.

* Sarah Lotties, BAG Wohnungslosenhilfe e. V., Statistikbericht, zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagebericht, Berichtsjahr 2022, S. 10

** Sarah Lotties, BAG Wohnungslosenhilfe e. V., Statistikbericht, zu Lebenslagen wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland – Lebenslagebericht, Berichtsjahr 2022, S. 20

6. Erkennt die Bundesregierung Zusammenhänge zwischen der strukturellen Diskriminierung von Frauen, ihrer zunehmenden Armut und ihrem wachsenden Anteil an Wohnungslosen, und wenn ja, in welcher Weise wurden diese Zusammenhänge in den Konzepten zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit, insbesondere im Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit, und der Gewalt gegen Frauen in dieser Legislatur bisher berücksichtigt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in dieser Legislatur ergriffen, um die Istanbul-Konvention, insbesondere für wohnungs- und obdachlose Frauen, umzusetzen?

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode den Aus-, Um- und Neubau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder investiv mit jährlich 30 Mio. Euro gefördert. Durch die Förderung konnten 316 neue Frauenhausplätze geschaffen und 680 Plätze baulich verbessert werden. Das Programm endet planmäßig am 31. Dezember 2024.

Durch die zusätzlich geschaffenen Plätze stehen auch mehr Plätze für wohnungslose Frauen zur Verfügung. Ziel des Investitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ war es, gerade den Zugang zu Schutz und Beratung bei Gewalt für solche Personen zu erleichtern, denen dieser bisher verwehrt oder erschwert war.

Am 27. November 2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt beschlossen. Zielsetzung des Gesetzentwurfs ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht und jeder Mensch, der von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen ist, Hilfe erhält – unabhängig von Wohnort, Aufenthaltsstatus oder Einkommen. Mit dem Gewalthilfegesetz soll der Zugang zu Schutz und Beratung bei Gewalt bundesweit abgesichert werden. Dies erfolgt über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit. Den Ländern wird dabei die Sicherstellungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Angebotsnetz an Schutz- und Beratungseinrichtungen obliegen. Das Gesetz wird sich auf die spezifischen Unterstützungsbedarfe von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffener Personen (mit ihren Kindern) fokussieren. Ziel ist es, dabei auch die Bedarfe besonders vulnerabler Gruppen in den Blick zu nehmen und Zugangshürden und bekannte Lücken im Hilfesystem abzubauen. Wohnungslose Frauen, die von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, zählen auch zu den besonders vulnerablen Gruppen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Vernetzungsstellen der Frauenhäuser (Verein Frauenhauskoordination e. V.) und der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V.). Diese bündeln die Fachkompetenz der einzelnen Einrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland und bringen diese in die politische Diskussion, die Öffentlichkeit und die Gesetzgebung ein. Hierzu gehört auch das Themenfeld der von Wohnungslosigkeit betroffenen Frauen sowie deren Gewaltschutz und Zugang zum Unterstützungssystem. Durch die Gewährung von Bundesfinanzhilfen unterstützt der Bund die Länder dabei, Sozialwohnungen bereitzustellen. Diese bieten möglichen Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen, die ein Frau-

enhaus verlassen wollen. Dadurch stehen Frauenhausplätze wieder für akut Schutzbedürftige zur Verfügung.

Mit der Städtebauförderung werden Bundesfinanzhilfen an die Länder gewährt, die damit den Bau und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder fördern können. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ländern.

In der ressortübergreifenden Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025 bis 2030, die noch in dieser Legislatur verabschiedet werden soll, werden auch die Bedürfnisse von wohnungslosen Menschen berücksichtigt.

8. Welche finanziellen Mittel stellte die Bundesregierung in den letzten fünf Jahren zur Bekämpfung der Wohnungslosigkeit bereit, und welcher Anteil entfiel davon auf wohnungslose Frauen (bitte nach Jahren, Bundesländern und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung stellte erstmals Mittel zur Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit im Bundeshaushalt 2023 in Kapitel 2501 Titel 53301 mit der Bezeichnung: „Wohnungslosenberichterstattung nach § 8 WoBerichtsG – Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit“ zur Verfügung, um gemeinsam mit den Ländern und Kommunen sowie weiteren Akteuren der Zivilgesellschaft und Betroffenenorganisationen die gesellschaftliche Querschnittsaufgabe zur Überwindung der Wohnungslosigkeit bis 2030 anzugehen. Der Nationale Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit wurde gemeinschaftlich erarbeitet und am 24. April 2024 im Bundeskabinett beschlossen.

Die Mittel des Titels sind zweckgebunden für die Wohnungslosenberichterstattung und die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit vorgesehen.

Im Jahr 2023 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. Darunter Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit von 500 000 Euro im Jahr 2024.

Im Jahr 2024 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro bereitgestellt. Darunter Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit in den Jahren 2025 bis 2027 von jeweils 500 000 Euro pro Jahr.

Bei der Verwendung dieser Mittel wird nicht nach geschlechterspezifischen Kriterien unterschieden.

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung neben den Ländern und Kommunen in ihrer Zuständigkeit umfassend Mittel zur Verfügung, die zur Prävention und Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit beitragen, die im Folgenden beispielhaft dargestellt werden:

Ressort	Impulsmaßnahme	Titel	Ansatz 2024	Erläuterung des Ressorts
BW/MSB	Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau	2501 882 06	1 582 500 000 Euro	Die Bundesregierung stellt den Ländern Bundesfinanzhilfen für den Sozialen Wohnungsbau zur Verfügung. Dabei richtet sich die konkrete Ausrichtung der Förderung/Förderschwerpunkte nach den jeweiligen Entscheidungen der Länder. Diese sind in der Lage, die Bedarfe der vielfältigen vulnerablen Gruppen, die in den Anwendungsbereich des Sozialen Wohnungsbaus fallen, landesspezifisch einzuschätzen und abzuwägen. Durch Sonderprogramme der Länder ist zudem die Schaffung von Wohnraum und Belegungsrechten zugunsten spezifischer Zielgruppen mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus möglich.
BMWSB	Wohngeld für Haushalte mit geringem Einkommen zur Verringerung der Wohnkostenbelastung	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Nummer 25 01 632 01)	2 400 Mio. Euro (2 150 Mio. Euro ursprünglicher HH-Ansatz + 250 Mio. Euro überplanmäßige Ausgaben)	Bei dem genannten Ansatz handelt es sich um den Bundesanteil. Die Länder tragen zusätzlich Ausgaben in gleicher Höhe.
BMFSFJ	ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ – Mittel für die umsetzenden Kommunen		9 720 639 Euro	ESF-Fördermittel
BMFSFJ	ESF Plus-Programm „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ – wissenschaftliche Begleitung	1702 684 01	411 777 Euro	

Im Übrigen wird auf weitere Mittel im Bundeshaushalt 2024 und die entsprechenden Titel verwiesen, die in der Zuständigkeit der einzelnen Ressorts zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit ergänzend zu den Mitteln der Länder und Kommunen verwendet werden.

9. Hält die Bundesregierung das Unterstützungssystem für wohnungslose Frauen für ausreichend, und wenn ja, wie wird dies für folgende Gruppen sichergestellt:
 - a) für alleinlebende wohnungslose Frauen,
 - b) für alleinerziehende wohnungslose Frauen,
 - c) für wohnungslose Frauen ab 67 Jahren,
 - d) für wohnungslosen Frauen mit Drogenabhängigkeit,
 - e) für minderjährige wohnungslose Frauen und Mädchen?

Die Hilfen nach den §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bieten – sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind – eine Vielzahl von Möglichkeiten, um von Wohnungslosigkeit betroffenen oder bedrohten Frauen Hilfe anzubieten. So kann beispielsweise bei der Suche nach einer (eigenen) Wohnung Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin oder durch einen Sozialarbeiter, der Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen oder der Übernahme einer Kaution geleistet werden. Auch die personenbezogenen Leistungen vieler Housing-First-Projekte können über die Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII finanziert werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Hilfen nach den §§ 67 ff. SGB XII obliegt jedoch den Ländern, welche auch die Kosten der Maßnahmen tragen. Weitergehende Informationen liegen dem Bund daher nicht vor.

10. Welche Maßnahmen der Bundesregierung berücksichtigten in dieser Legislaturperiode die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der verdeckten Wohnungslosigkeit von Frauen, mit welchem Etat und für welche Zeiträume wurden diese Maßnahmen aus gestattet?
11. Welche gesetzgeberischen Initiativen sieht die Bundesregierung als notwendig an?
13. Welche gesetzgeberischen Aktivitäten hat die Bundesregierung bereits auf Bundesebene unternommen, um die Situation wohnungsloser Frauen zu verbessern?
14. Welche weiteren Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um Frauen in gemischtgeschlechtlichen Notunterkünften vor Gewalt zu schützen?

Die Fragen 10, 11, 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der verdeckten Wohnungslosigkeit von Frauen werden zum einen im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden ergänzenden Wohnungslosenberichtserstattung betrachtet. Zum anderen ist dieser Aspekt auch mit Blick auf notwendigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf Gegenstand der Arbeit im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit. Wie Frauen in gemischtgeschlechtlichen Notunterkünften vor Gewalt geschützt werden können, wird aktuell unter anderem im Rahmen der Erarbeitung der Bundesempfehlungen für die Unterbringung wohnungsloser Menschen bearbeitet.

12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zusammenhang von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Wohnungslosigkeit?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

15. Hält es die Bundesregierung angesichts des steigenden Anteils wohnungsloser Frauen für notwendig, spezielle Frauen-Notunterkünfte zu empfehlen und sich an deren Finanzierung zu beteiligen?

Im Auftrag des BMWSB werden aktuell Empfehlungen für die Unterbringung wohnungsloser Menschen erarbeitet. Bislang gibt es keinen bundesweit einheitlichen Rahmen, der als Orientierungshilfe und Grundlage für Entscheidungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Unterkünfte verwendet werden kann. Mit der Maßnahme sollen daher in einem gemeinsamen Dialogprozess mit den relevanten Akteuren Bundesempfehlungen für die Unterbringung wohnungsloser Menschen erarbeitet und in Form einer Empfehlung des Bundes veröffentlicht werden. In diesem Kontext wird auch die Frage einer geschlechterspezifischen Unterbringung betrachtet.

Die Verantwortung für die Finanzierung von Frauen-Notunterkünften liegt bei den Kommunen.

16. Welche genauen Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zu geschlechtsspezifischen Unterschieden im Gesundheitszustand wohnungsloser Menschen, und welchen Handlungsbedarf leitet sie für die gesundheitliche Versorgung wohnungsloser Frauen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen daraus ab?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

17. Ist der Zugang zu Notunterkünften für EU-Bürgerinnen mit und ohne Kinder nach Kenntnis der Bundesregierung in allen Bundesländern gewährleistet, und wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen (Gefahrenabwehr gemäß Polizei- und Ordnungsrecht) der Zugang zu Notunterkünften für EU-Bürgerinnen mit und ohne Kinder in allen Bundesländern gewährleistet.

Anlage 1

Bundesländer

Untergebrachte wohnungslose Personen am 31.01.2024

Alleinstehende nach Bundesland und Geschlecht ¹⁾

Länder	Insgesamt	Davon		
		Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Unbekannt
Deutschland	139.045	102.575	36.290	180
Schleswig-Holstein	6.910	5.005	1.895	10
Hamburg	9.545	6.680	2.865	-
Niedersachsen	9.925	7.415	2.500	10
Bremen	820	670	150	-
NRW	34.940	26.235	8.685	20
Hessen	9.255	6.540	2.700	15
Rheinland-Pfalz	4.150	3.185	965	5
Baden-Württemberg	24.820	17.765	7.055	-
Bayern	14.420	10.850	3.510	60
Saarland	775	540	235	-
Berlin	17.445	12.925	4.480	40
Brandenburg	1.750	1.250	500	-
Mecklenburg-Vorpommern	415	325	90	-
Sachsen	2.335	2.005	305	25
Sachsen-Anhalt	570	470	100	-
Thüringen	960	705	255	-

¹⁾

Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Anlage 1

Bundesländer

Untergebrachte wohnungslose Personen am 31.01.2024

in Alleinerziehenden-Haushalten nach Bundesland und Geschlecht ¹⁾

Länder	Insgesamt	Davon		
		Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Unbekannt
Deutschland	73.330	27.010	46.180	140
Schleswig-Holstein	4.730	1.775	2.945	10
Hamburg	6.540	2.395	4.145	-
Niedersachsen	4.995	1.750	3.230	15
Bremen	200	80	115	-
NRW	16.090	6.090	9.985	10
Hessen	4.155	1.460	2.675	25
Rheinland-Pfalz	1.980	735	1.250	-
Baden-Württemberg	17.440	6.365	11.065	5
Bayern	5.885	2.120	3.745	20
Saarland	285	100	185	-
Berlin	9.010	3.380	5.580	50
Brandenburg	790	275	515	-
Mecklenburg-Vorpommern	45	20	25	-
Sachsen	470	195	275	-
Sachsen-Anhalt	95	35	60	-
Thüringen	625	235	390	-

¹⁾

Anlage 1

Bundesländer Untergebrachte wohnungslose Personen am 31.01.2024
unter 18 Jahren nach Bundesland und Geschlecht ¹⁾

Länder	Insgesamt	Davon		
		Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Unbekannt
Deutschland	128.700	67.205	61.020	480
	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	8.960	4.745	4.210	5
Hamburg	11.465	5.990	5.475	-
Niedersachsen	10.465	5.410	5.000	55
Bremen	365	205	160	-
NRW	28.470	15.020	13.410	40
Hessen	7.280	3.765	3.505	10
Rheinland-Pfalz	3.755	1.935	1.815	5
Baden-Württemberg	30.300	15.795	14.445	60
Bayern	10.125	5.255	4.845	25
Saarland	695	345	345	5
Berlin	13.655	7.065	6.315	275
Brandenburg	970	510	460	-
Mecklenburg-Vorpommern	95	45	50	-
Sachsen	1.010	515	495	-
Sachsen-Anhalt	190	105	90	-
Thüringen	900	500	400	-

¹⁾
Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Anlage 1

Bundesländer Untergebrachte wohnungslose Personen am 31.01.2024
über 67 Jahren nach Bundesland und Geschlecht ¹⁾

Länder	Insgesamt	Davon		
		Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Unbekannt
Deutschland	26.840	9.425	9.510	7.925
	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	1.405	605	695	110
Hamburg	955	415	540	-
Niedersachsen	1.395	630	755	10
Bremen	55	40	20	-
NRW	8.265	2.195	2.335	3.735
Hessen	1.800	735	610	455
Rheinland-Pfalz	1.080	405	465	210
Baden-Württemberg	4.490	1.990	2.280	220
Bayern	3.005	985	820	1.200
Saarland	200	115	80	5
Berlin	3.330	930	630	1.775
Brandenburg	295	85	90	120
Mecklenburg-Vorpommern	65	40	20	-
Sachsen	225	95	50	80
Sachsen-Anhalt	105	85	25	-
Thüringen	170	75	95	5

¹⁾
Personen mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

